

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 16.09.2022, Az.: 54.5-8823 / Deitigsmann / Erweiterung u. Wiederaufbau

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Deitigsmann Bio-Energie GbR betreibt am Standort Lenkerstetten 18, Gemeinde Rot am See, Gemarkung Beimbach, Flur 2, auf dem Flurstück 86 eine landwirtschaftliche Biogasanlage auf Basis von Wirtschaftsdüngern und nachwachsenden Rohstoffen, die zuletzt mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 17.04.2014 erweitert wurde. Bis zum August 2021 waren an der Anlage drei BHKW mit einer elektrischen Leistung von jeweils 250 kW installiert. Durch eine gegenseitige Verriegelung war sichergestellt, dass maximal zwei BHKW zeitgleich betrieben werden konnten und somit die elektrische Gesamtleistung von 500 kW nicht überschritten wurde. Die in den BHKW erzeugte Elektroenergie wurde kontinuierlich ins öffentliche Netz eingespeist. Die Abwärme der BHKW wurde zur Wärmeversorgung des Biogasprozesses, in den Putenställen des Landwirtschaftsbetriebes Deitigsmann und in den benachbarten Wohnhäusern genutzt.

Ende 2020 stellte die Deitigsmann Bio-Energie GbR dem Regierungspräsidium Stuttgart Pläne zur Erweiterung der Anlage vor, um eine Anlagenflexibilisierung zu erreichen, ausstehende Nachforderungen des Landratsamtes Schwäbisch Hall abschließend zu bearbeiten und die Anlage sicherheitstechnisch auf einen aktuellen Stand zu bringen. Während der Planungsphase kam es an der Anlage mit Mitte August 2021 zu einem Brand, bei dem der nördliche Anlagenteil zerstört wurde. Das Anlagengebäude mit den BHKW-Räumen, die Trafostation, das Büro und diverse Lagerbereiche wurden bei dem Brand beschädigt oder zerstört. Die angrenzenden Wegbefestigungen und die Entwässerungsanlagen der westlich anschließenden Vorplatte des Fahrsilos wurden ebenfalls beschädigt. Das Brandereignis machte es notwendig, die Planungen zur Erweiterung der Biogasanlage entsprechend anzupassen.

Am 28.03.2022 beantragte das von der Deitigsmann Bio-Energie GbR beauftragte Planungsbüro GICON beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG für die Wiedererrichtung bzw. Erweiterung und den Betrieb einer Biogasanlage mit den oben aufgeführten Anlagen-

teilen auf dem Flurstück 86, Gemarkung Beimbach Flur 02, 74585 Rot am See. Der Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- der Errichtung und dem Betrieb einer Fahrzeugwaage mit einer Abmessung von 20 m x 3,5 m (BE 01-01)
- der Errichtung und dem Betrieb eines Schmutzwasserbehälters mit einem Durchmesser von 8 m, einer Höhe von 4 m und einem Nutzvolumen von 196 m³ (BE 01-09), zzgl. Anpassung der Anlagenentwässerung,
- dem Austausch des bisherigen Tragluftfoliendaches des Fermenters 2 (BE02-02) mit einem Gasspeichervolumen von 640 m³ gegen ein Tragluftfoliendach mit einem Gasspeichervolumen von 1.860 m³
- dem Austausch des bisherigen Tragluftfoliendaches des Gärproduktlagers (BE 02-03) mit einem Gasspeichervolumen von 2.100 m³ gegen ein Tragluftfoliendach mit einem Gasspeichervolumen von 6.200 m³
- der Erweiterung des Pumpenraumes (BE 02-04)
- der Änderung der Separation (BE 03-01)
- der Errichtung eines Kondensatschachtes (BE 04-01)
- der Errichtung und dem Betrieb einer Gasaufbereitung (BE 04-02)
- der Errichtung und dem Betrieb eines zweiteiligen BHKW-Containers (BE 04-03) inklusive eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.625 kW zzgl. eines SCR-Katalysators und Abgaskamin
- der Errichtung und dem Betrieb eines Peripherie-Gebäudes für das BHKW mit Motoröllager und Harnstofflager (BE 04-04)
- der Errichtung und dem Betrieb einer Trafostation (BE 04-05)
- der Errichtung und dem Betrieb eines Pufferspeichers mit einem Volumen von 500 m³ zur Speicherung von Warmwasser (BE 04-06)
- der Errichtung eines Büro- und MSR-Gebäudes (BE 05-01)
- der Errichtung eines Installationsganges (BE 05-02) inklusive der Gas-, Heizungs-, Substrat-, Elektro- und Steuerungsleitungen
- der Errichtung eines Lüftungscontainers (BE 05-03) und eines Trocknungsbodens (BE 05-04)
- der Errichtung und dem Betrieb einer Lagerhalle mit Feststoffeintrag, Flüssigfütterung und Separation (BE 05-05)
- der Errichtung zweier Regenwassermulden (BE 05-06 und BE 05-07)
- der Errichtung einer Anlagenumwallung (BE 05-08)
- der Errichtung eines Löschwasserbehälters (BE 05-09) mit einem Durchmesser von 8 m, einer Höhe von 4 m und einem Bruttovolumen von 184 m³, inkl. der Rohrleitungsanbindung für Löschwasserentnahme

Des Weiteren wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO und eine Eingriffszulassung nach § 15 BNatSchG beantragt.

Die Erweiterung und Wiederherstellung der Biogasanlage unterliegen einer behördlichen standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben selbst ist nach §§ 1, 2 in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 1 BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Die Biogasanlage befindet sich im Außenbereich auf dem Flurstück 86, das Grundstück steht im Eigentum des Daniel Deitigsmann. Das Vorhaben ist im Norden, Ost und Westen von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen großräumig umgeben. Die Verkehrerschließung des Vorhabens erfolgt über den Süden über die Landstraße L 1033. Die der Biogasanlage am nächsten liegende fremdgenutzte Wohnbebauung befindet sich in Lenkerstetten, etwa 430 m.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Diese sind folgende:

Luft

Die überschlägige Geruchsstoffstrombilanzierung zeigt, dass aufgrund des Hallenneubaus und der damit verbundenen geschützten Lagerung von Festmist und festem Gärprodukt sowie dem Wechsel von Zündstrahl-BHKWs zu einem Gas-Otto-Motor-BHKW künftig von einer Reduzierung der Geruchsemissionen um 16 % auszugehen ist. In der Summe werden die Grenzwerte für Luftschadstoffe für den BHKW-Betrieb somit weiterhin unterschritten. Die von der Biogasanlage verursachten Geruchsimmissionen sind daher gemäß der Nr. 3.3 der GIRL als irrelevant einzustufen. Die Vorgaben der TA-Luft können beim Betrieb der Motoren eingehalten werden.

Lärm

Durch den Betrieb weiterer Anlagenteile und vermehrtem Fahrverkehr kommt es zu zusätzlichen Lärmemissionen. Der Abstand von der Biogasanlage bis zur nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnbebauung im Ortsteil Lenkerstetten beträgt ca. 430 m. Mit wahrnehmbaren, nachteiligen Auswirkungen ist allerdings nicht zu rechnen, da die Immissions-

richtwerte der TA Lärm gemäß der der überschlägigen Geräuschimmissionsprognose unterschritten werden. Es sind somit keine relevanten Lärmemissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung zu besorgen.

Wasser

Aufgrund der weiteren Bodenversiegelung wird der natürliche Wasserabfluss umverteilt.

Um einer Havarie durch auslaufendes Gärsubstrat zu begegnen, ist die Anlage nach § 34 Abs. 3 AwSV mit einem Erdwall zu umgeben.

Anfallende Niederschläge werden in der Anlage verarbeitet und mit dem Dünger ausgebracht oder gesammelt und nach Kontrolle möglichst versickert bzw. einem lokalen Vorfluter zugeführt.

Unverschmutztes Niederschlagswasser wird in einer Regenwassermulde gesammelt, über eine Versickerung in den bestehenden Entwässerungsgraben abgeleitet. Durch die Versickerung erfolgt die Ableitung gedrosselt und zeitlich verzögert zum eigentlichen Regenereignis, wodurch eine Überbelastung des Entwässerungsgrabens ausgeschlossen ist.

Grundwasser wird durch die geplanten Baulichkeiten nicht erschlossen.

Dem Gewässerschutz ist durch Maßnahmen nach der AwSV bzw. TRwS 792 und 793 vollumfänglich Rechnung getragen. Durch die Berücksichtigung der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der AwSV ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten.

Landschafts- und Naturschutz

Durch den bestehenden Gebäudebestand ist die Landschaft bereits vorbelastet. Durch die Erweiterung ist eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, insbesondere durch die Tragluftfoliendächer und den Wärmepufferspeicher.

Um die neu zu errichtende Anlagenerweiterung weitgehend in das umgebende landwirtschaftliche Gelände und die bestehende Anlage zu integrieren, wird für die folgenden Bauwerke die Verkleidung in lichtgrauer Farbe vorgenommen (RAL: 7035):

- Tragluftfolienabdeckung Fermenter 2
- Tragluftfolienabdeckung Gärproduktlager
- BHKW-Container
- Verkleidung Pufferspeicher mit Trapezblech
- Verkleidung Lagerhalle oberhalb 4 m teilweise mit Trapezblech (Süd- und Westseite)

Gleichzeitig wird mit dieser Farbe besonders für die größeren Bauwerke wie Halle, Pufferspeicher und Tragluftfolienabdeckung die Fernwirkung minimiert.

Durch das geplante Vorhaben wird anlagenbedingt intensiv genutzter Acker in Anspruch genommen. Zur Kompensation der Eingriffe ist die Entwicklung einer struktur- und artenreichen Feldhecke mittlerer Standorte aus gebietsheimischen Gehölzen sowie die Entwicklung einer artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte aus gebietseigenem Saatgut geplant.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Festlegungen zu Bauzeitenbeschränkung, Beleuchtung, Flächeninanspruchnahme, Lagerung und Wiedereinbau von Boden sowie Umgang mit Treib- und Schmierstoffen) werden entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einzuhalten und umzusetzen.

In Anbetracht der vorgenannten Punkte wird durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage nicht übermäßig in das Landschaftsbild eingegriffen. Die Belange des Naturschutzes werden ebenfalls in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Brand- und Explosionsgefahr

Besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Biogaslagerung (Biogas ist ein hochentzündlicher Stoff) wie Naturschutz- oder Siedlungsflächen, Verkehrsflächen oder andere öffentliche Nutzungen, durch die eine größere Anzahl von Menschen von einer Gas- oder Wärmefreisetzung durch Entzündung betroffen sein könnten, sind nicht gegeben.

Durch Maßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik wird Gefahren entgegengewirkt. Im Falle eines Brandes ist für die Brandbekämpfung ein ausreichendes Löschwasservolumen verfügbar. Darüber hinaus ist die Anlage an mehreren Stellen mit Handfeuerlöschern ausgestattet.

Die Landstraße L 1033 ist gegen die Auswirkungen eines Störfalles, wie etwa eine Explosion von Biogas in einem Behälter, weitgehend durch bauliche Anlagen abgeschirmt.

Abfall

Beim Betrieb der Biogasanlage fallen Abfälle an. Dazu gehören Kunststoffabfälle der Silofolie, gebrauchte Aktivkohle, Motoraltöl, Filterelemente und Wischtücher. Diese Abfälle werden durch zugelassene Fachbetriebe verwertet bzw. entsorgt.

Hinsichtlich der Düngung von Feldern mit Gärresten ist anzumerken, dass dieses Material im Gegensatz zu Gülle ausgegast und daher klimafreundlicher ist als üblicherweise auf Felder ausgebrachte Gülle.

Zur klima- und geruchsneutralen Entsorgung von überschüssigem Biogas ist eine Notgasfackel installiert.

Bei den weiteren Schutzgütern i. S. v. § 2 Abs. 1 UVPG sind weder bauzeitlich noch dauerhaft Auswirkungen zu befürchten.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 16.09.2022

gez.: Sidney Hebisch